

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2014/299
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	13.11.14
Änderung der Abfallgebührensatzung		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Mareike Rath	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	03.12.2014	Hauptausschuss
	17.12.2014	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

1. Vorbemerkungen:

Die Abfallgebührenkalkulation für das Jahr 2015 schließt gegenüber den bisherigen Gebührensätzen mit steigenden Gebühren in den Bereichen Rest- und Biostoffe sowie mit konstant gebührenfreien Papiermüllgefäßen ab.

Für die einzelnen Gebührensätze werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

Sparte	Gefäß	2014	2015
		EUR / Jahr	EUR / Jahr
Reststoffe	120 l vierwöchentlich	66,47	79,34
	240 l vierwöchentlich	132,93	158,68
	1.100 l vierwöchentlich/Miete	653,11	771,11
	1.100 l zweiwöchentlich/Miete	1.262,37	1.498,39
	1.100 l wöchentlich/Miete	2.480,90	2.952,93
	1.100 l 2 x wöchentlich/Miete	4.917,97	5.862,02
	1.100 l vierwöchentlich/Kauf	609,27	727,27
	1.100 l zweiwöchentlich/Kauf	1.218,53	1.454,55
	1.100 l wöchentlich/Kauf	2.437,06	2.909,09
	1.100 l 2 x wöchentlich/Kauf	4.874,12	5.818,19

Sparte	Gefäß	2014	2015
		EUR / Jahr	EUR / Jahr
Biostoffe	60 l	29,68	32,83
	120 l	59,36	65,65
	120 l saisonal	29,68	32,83
	240 l	118,73	131,30
Papier	120 l	0,00	0,00
	240 l	0,00	0,00
	1.100 l	0,00	0,00

Für den Musterhaushalt (jeweils 120 l-Gefäß) ergibt sich eine Kostensteigerung gegenüber 2014 von 19,16 Euro pro Jahr (15,23 %). Die neue jährliche Gesamtgebühr liegt bei 144,99 Euro.

2. Kalkulationsperiode 2014:

Das Haushaltsjahr 2014 wird voraussichtlich mit einem Fehlbetrag in Höhe von rund 200.600 Euro abschließen. Für das Defizit sind sowohl die Fraktion Rest- und Biostoffe als auch die Fraktion Papier verantwortlich. In der Planung für 2014 waren allerdings auch 187.000 Euro als Entnahme aus der Rücklage einkalkuliert.

Zum 31.12.2014 ergibt sich ein voraussichtlicher Rücklagenbestand von ca. 13.000 Euro (Vorjahr: 213.000 Euro). Die Rücklagen verteilen sich zu 34.000 Euro auf den Bereich Biomüll und zu 95.000 Euro auf den Bereich des Papiermülls. Im Bereich des Restmülls wird sich Ende 2014 voraussichtlich ein Defizit in Höhe von 116.000 Euro ergeben.

3. Kalkulationsperiode 2015:

In 2015 fallen erstmals Erträge aus der Verwertung von Elektroschrott sowie Textilien und Schuhen an. Der Ansatz liegt bei insgesamt 40.000 Euro.

Der Gebührenbedarf für das Jahr 2015 beträgt rund 2,4 Mio. Euro.

Mit 66,5% des gesamten gebührenfähigen Aufwands nimmt die Gebühr i. H. v. rund 1,82 Mio. Euro für die Benutzung der Entsorgungsanlage des Kreises Borken den größten Posten ein.

Um die Gebühren in der Fraktion Restmüll nicht unmäßig zu erhöhen, wurde das Defizit in der Rücklage nicht ausgeglichen. Die Steigerung der Gebühren um 19 % ist in erster Linie auf die Erhöhung der Kosten für die Benutzung der Entsorgungsanlagen des Kreises inklusive der Nachhaltigkeitsabgabe von insgesamt 1,558 Mio. Euro in 2014 auf 1,82 Mio. Euro in 2015 zurückzuführen. Herr Kleyboldt von der EGW hatte in der UPA-Sitzung am 12.11.2014 bereits über die Hintergründe berichtet. Daneben war in der Kalkulation der Gebühren für 2014 eine Entnahme aus der damals noch positiven Rücklage in Höhe von 68.000 Euro einkalkuliert. Zum 31.12.2015 wird der Rücklagenbestand in der Fraktion Restmüll entsprechend der Kalkulation bei einem Defizit von 116.000 Euro verbleiben.

In der Fraktion Biomüll wird der Rücklagenbestand zum 31.12.2014 voraussichtlich bei 34.000 Euro liegen. Entsprechend der Kalkulation für 2015 wird dieser in 2015 voraussichtlich komplett aufgelöst.

Die Fraktion Papier wird zum 31.12.2014 einen Rücklagenbestand in Höhe von voraussichtlich ca. 95.000 Euro ausweisen.

In 2015 wird mit einem Zugang der Papierverwertungserlöse von 120.000 Euro im Vorjahr auf 160.000 Euro gerechnet. Der voraussichtliche Rücklagenbestand per 31.12.2015 liegt bei 110.000 Euro.

Rechtsgrundlagen:

- Gemeindeordnung NRW
- Abfallgesetz NRW
- Kommunalabgabengesetz NRW
- Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Entscheidungsalternative/n:

Keine Entscheidungsalternative/n.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Borken zu beschließen:

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken

Aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),

des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2013 (GV. NRW. S. 148),

der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687),

der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 19. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2013

hat der Rat der Stadt Borken am beschlossen:

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Borken vom 23. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2013

wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz:

§ 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- 3.1 Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Art, der Größe und der Anzahl der Abfall-/Wertstoffgefäße und nach der Abfuhrhäufigkeit.
- 3.2 Die Jahresgebühr für die Entsorgung des Restmülls beträgt
- | | | |
|--------|---|----------------|
| 3.2.1 | für das 120-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter, grauer Behälter mit grünem Deckel) bei vierwöchentlicher Entleerung | 79,34 Euro, |
| 3.2.2 | für das 240-l-Restmüllgefäß (grauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung | 158,68 Euro, |
| 3.2.3 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierwöchentlicher Entleerung | 771,11 Euro, |
| 3.2.4 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei vierzehntäglicher Entleerung | 1.498,39 Euro, |
| 3.2.5 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei wöchentlicher Entleerung | 2.952,93 Euro, |
| 3.2.6 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Miet-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche | 5.862,02 Euro, |
| 3.2.7 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierwöchentlicher Entleerung | 727,27 Euro, |
| 3.2.8 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei vierzehntäglicher Entleerung | 1.454,55 Euro, |
| 3.2.9 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei wöchentlicher Entleerung | 2.909,09 Euro, |
| 3.2.10 | für den 1.100-l-Restmüllbehälter/Kauf-Container bei zweimaliger Entleerung je Woche | 5.818,19 Euro. |

Die Gebühr für das Restmüllgefäß schließt die Abholung der sperrigen Abfälle im Rahmen der allgemeinen Sperrgutsammlungen ein.

- 3.3 Die Jahresgebühr für die Entsorgung der Bio-Abfälle beträgt
- | | | |
|-------|---|--|
| 3.3.1 | für das 60-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) | |
|-------|---|--|

- | | | |
|-------|---|--------------|
| | bei vierzehntäglicher Entleerung | 32,83 Euro, |
| 3.3.2 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 65,65 Euro, |
| 3.3.3 | für das 120-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne mit rotem Deckel) bei vierzehntäglicher, saisonaler Entleerung in den Monaten Mai bis Oktober | 32,83 Euro, |
| 3.3.4 | für das 240-l-Bio-Abfallgefäß (braune Tonne, graue Tonne mit braunem Deckel) bei vierzehntäglicher Entleerung | 131,30 Euro. |
- 3.4 Für die Entsorgung - Wiederverwertung eingeschlossen – von Altpapier und Pappe wird keine Gebühr erhoben.
- Folgende Gefäße und Abfuhrhäufigkeiten werden vorgehalten:
- 3.4.1 120-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung,
- 3.4.2 240-l-Gefäß (blauer Behälter) bei vierwöchentlicher Entleerung,
- 3.4.3 1.100-l-Behälter (Container) bei vierwöchentlicher Entleerung.
- 3.5 Für die Abfuhr und die Verwertung der Leichtstofffraktionen mit Gestellung eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Wertstoffsackes (gelber Sack) wird keine Gebühr erhoben.
- 3.6 Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines zum einmaligen Gebrauch ausgegebenen Abfallsackes für Restmüll beträgt jeweils 4,00 €, eines Wertstoffsackes für Grün- und Gartenabfälle jeweils 3,00 Euro.“

2. § 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten:

§ 5 wird wie folgt ergänzt:

„5.21 Die 20. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.“

Anlagen:

Anlage 01 - Abfallgebührenbedarfsberechnung 2015

Anlage 02 - Änderung der Abfallgebührensatzung 2015